

REGLEMENT 2020

Neuerungen



Neuerungen im Reglement 2020

Mit diesem Informationsflyer informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen der Reglemente Uno und Scala von GastroSocial, welche per 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Sollten Sie nach der Lektüre dieser Informationsbroschüre noch Fragen oder Unklarheiten haben, beraten Sie die Vorsorgespezialisten von GastroSocial gerne persönlich und kompetent.

Das Rahmenreglement für die Vorsorgepläne Uno und Scala kann jederzeit online unter gastro-social.ch/reglement als PDF-Datei heruntergeladen werden.

Neuer/zusätzlicher Reglementstext

Gelöschter Reglementstext

Allgemeine Bestimmungen

Anschluss des Arbeitgebers Folgen der Auflösung

Neuer Reglementsartikel aufgrund bundesgerichtlicher Rechtsprechung. Regelt die Ausfinanzierungspflicht durch den Arbeitgeber bei Verbleib der Rentenbezüger in der GastroSocial Pensionskasse.

Neues Reglement 2020

2.5.2

Wenn dennoch Rentenbezüger versichert bleiben, obwohl die aktiv Versicherten die GastroSocial Pensionskasse verlassen, ist der Arbeitgeber verpflichtet, die sich aus den nachfolgenden Sachverhalten ergebenden Zahlungen per Datum Weggang der aktiv Versicherten mittels einer Einmalzahlung zu leisten:

- a) Die Ausfinanzierung der laufenden und anwartschaftlichen Verpflichtungen auf der Basis der von der GastroSocial Pensionskasse verwendeten technischen Grundlagen und einem technischen Zinssatz von 1.5 %,
- b) die durch die Vertragsauflösung entstehenden Kosten, namentlich die Verwaltungskosten in der Höhe von jährlich CHF 70.– pro Rentenbezüger und die zukünftigen Beiträge an den Sicherheitsfonds BVG; beides veranschlagt für die nächsten zehn Jahre, sowie
- c) die Ausfinanzierung des Fehlbetrags im Fall einer Unterdeckung.

Dies gilt ebenfalls für Arbeitgeber, welche ihre operative Tätigkeit einstellen oder die sich bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung anschliessen, indem sie die aktiv Versicherten dorthin verschieben, ohne den Anschlussvertrag zu kündigen.

Bei Geringfügigkeit oder Uneinbringlichkeit kann die GastroSocial Pensionskasse auf eine Ausfinanzierung verzichten.

Während der Dauer des Weiterbestands des Anschlussvertrages bezüglich den Rentenbezügern bleibt der Arbeitgeber sanierungspflichtig.

Altersguthaben und Altersgutschriften

Eingebrachte Austrittsleistungen

Präzisierung für flexiblere Einkaufsmöglichkeiten

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
<p>5.3.1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden nur bis zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen akzeptiert und dem Alterskonto gutgeschrieben. Darüber hinausgehende Austrittsleistungen können nicht in die GastroSocial Pensionskasse eingebracht werden.</p>	<p>5.3.1 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen werden nur bis zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen akzeptiert und dem Alterskonto gutgeschrieben. Darüber hinausgehende Austrittsleistungen können mit Einverständnis der GastroSocial Pensionskasse eingebracht werden.</p>

Leistungen

Altersleistungen

Option auf Alterskapital

Präzisierung

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
<p>9.2</p> <p>b) Ein Teilkapitalbezug des Altersguthabens ist möglich, sofern sich die verbleibende Altersrente auf mindestens 10 % der einfachen AHV-Mindestaltersrente beläuft. Der Teilkapitalbezug muss mindestens CHF 10'000.– betragen.</p>	<p>9.2</p> <p>b) Ein Teilkapitalbezug des Altersguthabens ist möglich, sofern sich die verbleibende Altersrente auf mindestens 10 % der einfachen AHV-Mindestaltersrente beläuft. Der Teilkapitalbezug muss mindestens CHF 10'000.– betragen. Der bezogene Betrag wird proportional dem obligatorischen und dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens entnommen.</p>

Teilpensionierung

Präzisierung der Voraussetzung für eine Teilpensionierung

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
<p>9.3.2 Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrads voraus. Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen der GastroSocial Pensionskasse bzw. wurden Invalidenleistungen der Eidg. Invalidenversicherung beantragt, ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.</p>	<p>9.3.2 Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrads und des Erwerbseinkommens voraus. Besteht ein Anspruch auf Invalidenleistungen der GastroSocial Pensionskasse bzw. wurden Invalidenleistungen der Eidg. Invalidenversicherung beantragt, ist eine Teilpensionierung ausgeschlossen.</p>

Vorzeitige Pensionierung

Aufhebung der Einschränkung der Wahlfreiheit (Rente oder Kapital) bei der Vorfinanzierung einer vorzeitigen Pensionierung

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
<p>9.4.3 Bei vorgesehener Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die Rentenkürzung mittels freiwilligem Einkauf vermieden oder vermindert werden, sofern sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden und keine Einkäufe gemäss Art. 5.4 Reglement mehr möglich sind. Bei Einkauf infolge vorzeitiger Pensionierung erlischt das reglementarische Recht, die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen.</p>	<p>9.4.3 Bei vorgesehener Pensionierung vor dem ordentlichen Rücktrittsalter kann die Kürzung der Altersleistung mittels freiwilligem Einkauf vermieden oder vermindert werden, sofern sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden und keine Einkäufe gemäss Art. 5.4 Reglement mehr möglich sind. Bei Einkauf infolge vorzeitiger Pensionierung erlischt das reglementarische Recht, die Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform zu beziehen.</p>

Aufgeschobene Pensionierung

Präzisierung der Voraussetzung für eine aufgeschobene Pensionierung

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
<p>9.5.3 Die versicherte Person darf höchstens den Teil der Altersleistung aufschieben, der dem weiterhin versicherten Lohn im Verhältnis zum vorher versicherten Lohn entspricht.</p>	<p>9.5.3 Der Versicherte darf höchstens den Teil der Altersleistung aufschieben, der dem weiterhin ausgeübten Beschäftigungsgrad sowie Erwerbseinkommen entspricht.</p>

Invalidenleistungen

Anspruch

Aufhebung der Sistierung der Kinderrenten

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
<p>10.1.5 Bei Strafvollzug werden die Leistungen sistiert.</p>	<p>10.1.5 Bei Strafvollzug werden die Leistungen mit Ausnahme der Kinderrenten sistiert.</p>

Hinterlassenenleistungen

Bestimmungen für den unverheirateten Lebenspartner

Präzisierung und Aufhebung einer bestehenden Redundanz mit Art. 11.3.1

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
<p>11.2.1 Anspruchsberechtigt ist der zu Lebzeiten gemeldete Lebenspartner, sofern die Partner ununterbrochen mindestens 5 Jahre im selben Haushalt (mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz) gelebt haben oder der überlebende Partner für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss und im Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer amtlicher Wohnsitz bestand.</p>	<p>11.2.1 Anspruchsberechtigt ist der zu Lebzeiten gemeldete unverheiratete Lebenspartner, sofern die Partner ununterbrochen mindestens 5 Jahre im selben Haushalt (mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz) gelebt haben oder der überlebende unverheiratete Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss und im Zeitpunkt des Todes ein gemeinsamer amtlicher Wohnsitz bestand.</p>

Partnerrente

Präzisierung

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
<p>Gemeinsame Bestimmungen für Ehe- und Lebenspartner</p> <p>11.3</p> <p>11.3.1 Der Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) hat im Todesfall einer versicherten oder rentenberechtigten Person Anspruch auf eine Partnerrente, sofern die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat oder er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss. Dabei werden die Dauer der Ehe, der eingetragenen Partnerschaft oder der Lebenspartnerschaft (Art. 11.2 Reglement) kumuliert.</p>	<p>Partnerrente</p> <p>11.3</p> <p>11.3.1 Der Ehepartner bzw. Lebenspartner (Art. 11.2 Reglement) hat im Todesfall einer versicherten oder rentenberechtigten Person Anspruch auf eine Partnerrente, sofern die Partnerschaft zum Zeitpunkt des Todes mindestens 5 Jahre gedauert hat oder er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss. Dabei werden die Dauer der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft mit einer vorangehenden Lebenspartnerschaft (mit gemeinsamem amtlichen Wohnsitz) kumuliert.</p> <p>Sofern der gemeldete Lebenspartner nicht für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat, muss für den Anspruch auf eine Partnerrente der gemeinsame amtliche Wohnsitz zudem ununterbrochen während mindestens 5 Jahren bis zum Tod bestanden haben.</p>

Wohneigentumsförderung

Wirkung des Vorbezugs

Präzisierung

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
<p>13.4.2 Die jährliche reglementarische Partnerrente wird um 4.5 % des Vorbezugs und die jährliche reglementarische Waisenrente um 1.5 % des Vorbezugs gekürzt.</p>	<p>13.4.2 Die jährliche reglementarische Partnerrente wird um 4.5 % des Vorbezugs und die jährliche reglementarische Waisenrente um 1.5 % des Vorbezugs gekürzt. Die Kürzung entfällt, sofern der Vorbezug mit einem Einkauf gemäss Art. 11.3.3 Reglement verrechnet wurde.</p>

Finanzierung

Beitragspflicht

Arbeitgeberbeitragsreserven

Neue reglementarische Bestimmung für die Handhabung von Arbeitgeberbeitragsreserven

Neues Reglement 2020

Arbeitgeberbeitragsreserven

15.7

15.7.1 Der angeschlossene Arbeitgeber kann bei der GastroSocial Pensionskasse Arbeitgeberbeitragsreserven aufheben, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten.

Ein Rückfluss von Arbeitgeberbeitragsreserven an den Arbeitgeber ist ausgeschlossen.

15.7.2 Befindet sich der Arbeitgeber mit der Bezahlung der Beiträge im Verzug, kann die GastroSocial Pensionskasse die Einzahlung von Beitragsreserven verweigern.

15.7.3 Die GastroSocial Pensionskasse ist berechtigt, bei Zahlungsverzug offene Forderungen gegenüber dem Arbeitgeber mit einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve zu verrechnen.

15.7.4 Bei Auflösung der Anschlussvereinbarung werden die Arbeitgeberbeitragsreserven an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen (vgl. Art. 2.5.1 Reglement). Ist dies nicht möglich, werden sie aufgelöst und nach Möglichkeit den Versicherten des angeschlossenen Arbeitgebers gutgeschrieben. Ist die Zuwendung an die Versicherten des angeschlossenen Arbeitgebers nicht möglich, wird sie dem Vorsorgevermögen der GastroSocial Pensionskasse zugewiesen.

15.7.5 Bei Liquidation oder Konkurs des Arbeitgebers wird ein allfälliges Kontoguthaben in erster Linie zur Deckung ausstehender Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sowie allfälligen entstandenen Aufwandkosten (Gebühren, Betriebskosten) sowie Kosten gemäss Art. 2.5.2 Reglement herangezogen und in zweiter Linie aufgelöst und nach Möglichkeit den Versicherten des angeschlossenen Arbeitgebers gutgeschrieben. Ist die Zuwendung an die Versicherten des angeschlossenen Arbeitgebers nicht möglich, wird sie dem Vorsorgevermögen der GastroSocial Pensionskasse zugewiesen.

Finanzielles Gleichgewicht

Sanierungsmassnahmen

Präzisere Beschreibung der Sanierungsmassnahmen

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
<p>Finanzierung bei Unterdeckung</p> <p>16.2 Bei einer technischen Unterdeckung kann der Stiftungsrat angemessene Massnahmen zur Behebung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beschliessen (z.B. Beitragserhöhungen, Zinssenkungen, Leistungskürzungen).</p>	<p>Sanierungsmassnahmen</p> <p>16.2 Bei einer technischen Unterdeckung kann der Stiftungsrat angemessene Massnahmen zur Behebung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beschliessen (z.B. Beitragserhöhungen, Zinssenkungen, Leistungskürzungen).</p> <p>16.2.1 Bei einer Unterdeckung gemäss Art. 44 BVV 2 trifft der Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit dem Experten für berufliche Vorsorge. Er kann insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben, die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln anpassen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.</p> <p>16.2.2 Sofern diese Massnahmen nicht zum Sanierungsziel führen, kann die GastroSocial Pensionskasse von den Versicherten und den Arbeitgebern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung verlangen. Der Betrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten. Die Erhebung eines Beitrags von Rentenbezügern ist nur auf dem Teil der Rente zulässig, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung der Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist und der nicht die Mindestleistungen gemäss BVG betrifft. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezüger wird mit den laufenden Renten verrechnet.</p>

Altes Reglement 2019	Neues Reglement 2020
	<p>16.2.3 Sofern sich die oben genannten Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die GastroSocial Pensionskasse beschliessen, während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während 5 Jahren, das Altersguthaben nach BVG um höchstens 0,5 % tiefer zu verzinsen, als in Art. 15 BVG vorgesehen ist.</p> <p>16.2.4 Solange die GastroSocial Pensionskasse eine Unterdeckung aufweist, wird jeder Antrag auf Vorbezug für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verweigert. Diese Verweigerung des Vorbezugs ist nur solange möglich, wie die Unterdeckung andauert. Die GastroSocial Pensionskasse informiert den Versicherten, dem die Auszahlung verweigert wird, über die Dauer und das Ausmass der Massnahme.</p>

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Neu aufgrund vorgängig erwähnten Reglementsanpassungen

Neues Reglement 2020

22 Übergangsbestimmungen

Die Art. 2.5.2 Reglement, 15.7 Reglement und 16.2 Reglement treten erstmals per 1. Januar 2020 in Kraft und gelten für alle Neuanschlüsse ab 1. Januar 2020. Für die per 31. Dezember 2019 bereits angeschlossenen Arbeitgeber gelten sie ab Folgetag des nächstmöglichen Kündigungstermins (in der Regel 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres).

Impressum

Inhalt und Layout: GastroSocial, Aarau

Fotografie: Christa Minder Fotografie, Rohrbach

© 2019, GastroSocial, 5001 Aarau

ISO 9001 / GoodPriv@cy

GastroSocial

Postfach 2304 | 5001 Aarau | T 062 837 71 71

info@gastrosocial.ch | gastrosocial.ch

Institution GastroSuisse